

Amt f. Jugend, Schule u. Sport
3951/VIII

Gremium: Jugendhilfeausschuss
Sitzung am: 10.3.2025

öffentlich

Sachstand zur neuen Personalverordnung

Sachverhalt:

Am 6.12.2024 ist die neue Personalverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (PersVO) für die pädagogischen Kräfte im Rahmen des Mindestpersonals nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) in Kraft getreten.

Zusammenfassend kann vorab festgehalten werden, dass die neue Personalverordnung für Kitas in NRW sowohl Chancen für mehr Flexibilität und Stabilität als auch Herausforderungen hinsichtlich der Sicherstellung von Bildungsqualität und Kindeswohl mit sich bringt.

Die Personalverordnung beruht auf den Vorgaben nach § 28 Abs. 1 KiBiz. Dieser enthält insbesondere folgende grundsätzliche Vorgaben:

- Es gibt 3 Arten von pädagogischen Kräften: Sozialpädagogische Fachkräfte, weitere Fachkräfte und Ergänzungskräfte.
- Während der Betreuungszeiten sollen jeder KiBiz-Gruppe regelmäßig 2 pädagogische Kräfte zugeordnet sein. Dies sollen in der Regel – Mindestbesetzung - sein:
 - eine sozialpädagogische Fachkraft und eine weitere Fachkraft in Gruppen mit Kindern unter 3 Jahren (Gruppenformen I und II) und
 - eine sozialpädagogische Fachkraft und eine Ergänzungskraft in Gruppen mit Kindern über 3 Jahren (Gruppenform III).

Die Personalplanung ist so zu gestalten, dass die Mindestbesetzung auch in Ausfallzeiten (z.B. aufgrund von Krankheit) sichergestellt ist. Die Personalbemessung hierzu in der Anlage zu § 33 i.V.m. § 36 Abs. 4 S. 2 KiBiz geregelt.

Die Personalverordnung regelt insbesondere, welche Personen bzw. Berufe zu den 3 Arten der pädagogischen Kräfte zählen (sozialpädagogische Fachkräfte § 4 PersVO, weitere Fachkräfte §§ 5 und 9 Abs. 1 PersVO, Ergänzungskräfte §§ 4 und 9 Abs. 2 PersVO). Außerdem wird klargestellt, dass nur sozialpädagogische Fachkräfte Gruppen- und Einrichtungsleitungen werden können (§§ 7 und 8 PersVO).

Teil 2 der PersVO enthält Regelungen, die vorübergehend bis 2030 einen erweiterten Personaleinsatz zulassen (§§ 10 ff. PersVO). Hiernach können weitere Personen bzw. Berufsträger für den Einsatz auf Fachkraftstunden (vergleichbar mit einer „weiteren Fachkraft“) oder auf Ergänzungskraftstunden zugelassen werden:

- Wer auf Fachkraftstunden nach § 11 PersVO eingesetzt werden kann
- Wer auf Ergänzungskraftstunden nach § 12 und 14 PersVO eingesetzt werden kann
- Personen, die sich noch in Ausbildung befinden, können nach § 13 PersVO teilweise auf Ergänzungs- oder Fachkraftstunden angerechnet werden.

Um personellen Engpässen besser entgegenzutreten zu können und einen flexibleren Einsatz von pädagogischen Personal zu ermöglichen, enthält die neue Personalverordnung folgende Änderungen:

- Regelung zu ausländischen Abschlüssen: Es erfolgt eine grundsätzliche Regelung für die Sicherstellung der Deutschkenntnisse (§ 2 Abs. 5 PersVO), sowie die im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen (§ 2 Abs. 6 PersVO)
- Qualifizierung und Fortbildung: Hier wird ermöglicht, dass notwendige Fortbildungen im Umfang von 160 Stunden spätestens 6 Monate nach Tätigkeitsbeginn und max. nach 24 Monaten abgeschlossen sein müssen. Entspricht diese Fortbildung der Anlage zu § 3 Abs. 2 PersVO „Orientierungsrahmen für 160 h-Qualifizierungsmaßnahmen“ wird angenommen, dass diese die Voraussetzungen der Anlage erfüllt.
- Ausnahmeregelungen: Hier können Träger im Einvernehmen mit dem örtlichen Jugendamt Personen, die grundsätzlich über eine pädagogische Ausbildung mit dem Niveau 6 bzw. 4 des Deutschen Qualifikationsrahmens verfügen, als weitere Fachkraft oder Ergänzungskraft sich deren Einsatz genehmigen lassen. Voraussetzung ist außerdem eine 160h-Qualifizierung.
- Einsatz auf Ergänzungskraftstunden: Dies ist nun für Gymnastiklehrer*innen möglich.
- Einsatz von Auszubildenden, Berufspraktikant*innen, Studierenden, Personen in Vorbereitung auf eine Externenprüfung und Personen in beruflichen Anerkennungsverfahren: Hierzu erfolgt in § 13 PersVO eine komplett neue Regelung, die einen teilweisen stufenweisen Einsatz ermöglicht.
- Flexibler Personaleinsatz bei akutem Personalnotstand: Eine bedeutende Neuerung ist die Einführung des § 15. Bei unvorhersehbarem Personalausfall, der voraussichtlich nicht länger als 6 Wochen andauert, können Kitas nach Genehmigung durch das Landesjugendamt für einen begrenzten Zeitraum von bis zu 6 Wochen die Mindestbesetzung mit pädagogischem Personal durch den verstärkten Einsatz von Ergänzungskräften sicherstellen. In diesem Fall ist es erlaubt eine pädagogische Fachkraft für bis zu 60 Kindern mit Unterstützung durch ergänzende Kräfte wie Kinderpfleger*innen und Sozialassistenten*innen einzusetzen. Dies darf jedoch nur einmal im Jahr angewendet werden.
- Einbindung Profilrelevanter Kräfte: Die Verordnung ermöglicht nun den Einsatz von sog. Profilrelevanten Kräften, wie z.B. Musiker*innen, Handwerker*innen oder Gärtner*innen, die nach 160 stündigen Qualifizierungsmaßnahme in Kitas tätig werden können. Voraussetzung ist, dass diese Kräfte zum Profil der Kita passen und einen frühpädagogischen Mehrwert bieten. Auch hier besteht die Regelung für einen Zeitraum von bis zu 6 Wochen, in der Regel nur einmal im Jahr.

Das Antragsverfahren beim Landesjugendamt ist teilweise reduziert worden, so dass ein schneller Personaleinsatz ermöglicht wird. Ferner können neue Berufsgruppen in Trägerverantwortung auf Fachkraftstunden eingesetzt werden (§§ 4 Abs. 3, 11 Abs. 1 u. 2, 13 Abs. 4 PersVO), wie z.B. Personen mit 1. Staatsprüfung bzw. Masterabschluss für das Lehramt an deutschen Grundschulen, Personen mit abgeschlossener Ausbildung bzw. einem Studium in den Fächern Logopädie, Physiotherapie, Ergotherapie u.s.w.. Der Landschaftsverband Rheinland hat eine sog. „Positiv-Liste“ zum Personaleinsatz in Kindertageseinrichtungen in NRW im Rahmen der Mindestbesetzung gem. Anlage zu § 33 KiBiz als tabellarische Aufschlüsselung der Verordnung herausgegeben.

Die konzeptionelle Ausrichtung einer Einrichtung verbleibt nach wie vor bei der Einrichtungsleitung und in zweiter Linie bei den Gruppenleitungen. Daher stellt dies die Träger in Zeiten des sozialpädagogischen Fachkräftemangels weiterhin vor große Probleme. Lediglich die reine Betreuungssituation der Kinder in den Gruppen kann verbessert werden.

Siegburg, 24.2.2025